

2. die ihre Unterscheidungskraft verloren haben, weil sie sich für die in Betracht kommenden Waren im freien Gebrauch einer größeren Anzahl voneinander unabhängiger Geschäftsbetriebe befinden, so daß das Zeichen für diese Waren nicht mehr als Kennzeichen der Waren eines bestimmten Geschäftsbetriebes wirken kann (Freizeichen);
3. die amtliche Prüf-, Güte- oder Gewährzeichen enthalten, die nach einer Bekanntmachung im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb oder außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik für bestimmte Waren eingeführt sind;
4. die ärgerniserregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen;
5. die gegen die Grundsätze der sozialistischen Ordnung verstoßende Darstellungen enthalten;
6. die mit einem Sortennamen übereinstimmen, der für einen Dritten früher zur Sortenprüfung angemeldet und in das Sortenregister eingetragen ist, soweit das Zeichen für Kulturpflanzenarten verwendet werden soll;
7. die nach allgemeiner Kenntnis innerhalb der beteiligten Verkehrskreise der Deutschen Demokratischen Republik bereits von einem anderen als Warenzeichen für gleiche oder gleichartige Waren benutzt werden.

(2) Die Eintragung wird jedoch in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 zugelassen, wenn sich das Zeichen im Verkehr als Kennzeichen der Waren des Anmelders durchgesetzt hat.

(3) Die Vorschriften der Ziff. 3 gelten nicht für einen Anmelder, der befugt ist, in dem Warenzeichen das Prüf-, Güte- oder Gewährzeichen zu führen, selbst wenn es mit dem eines anderen Staates im Verkehr verwechselt werden kann. Die Vorschrift der Ziff. 3 gilt ferner insoweit nicht, als die Waren, für die das Zeichen angemeldet ist, weder gleich noch gleichartig mit denen sind, für die das Prüf-, Güte- oder Gewährzeichen eingeführt ist.

(4) Die Vorschrift der Ziff. 7 wird nicht angewandt, wenn der Anmelder von dem anderen die Zustimmung zur Anmeldung erhalten hat.

§ 7

Haben mehrere die Eintragung gleicher oder wechselbar ähnlicher Warenzeichen für gleiche oder gleichartige Waren beantragt, so hat der erste Anmelder das Recht auf Eintragung.

§ 3

Entspricht die Anmeldung den gesetzlichen Erfordernissen (§§ 3 und 4) und liegt kein Eintragungshindernis (§ 6) vor, so wird das Zeichen im Warenzeichenregister eingetragen. Der Inhaber erhält über die Eintragung eine Urkunde.

§ 9

(1) Jede Eintragung und jede Löschung wird vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen im Warenzeichenblatt veröffentlicht.

(2) Für jedes Zeichen ist ein Druckkostenbeitrag zur Deckung der Kosten zu entrichten, die durch die Veröffentlichungen entstehen. Die Höhe des Beitrages wird vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen bestimmt.

§ 10

4. Rechtsnachfolge

(1) Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann auf andere übertragen werden. Das Recht kann jedoch nur mit dem Geschäftsbetrieb oder dem Teil des Geschäftsbetriebes, zu dem das Warenzeichen gehört, auf einen anderen übergehen. Eine Vereinbarung, die eine andere Übertragung zum Gegenstand hat, ist unwirksam. Der Übergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers im Warenzeichenregister vermerkt, wenn er dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen nachgewiesen wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr zu zahlen. Wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Kann bei der auf vertraglicher Grundlage vorzunehmenden Übertragung eines Warenzeichens von einem volkseigenen Kombinat, einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb (hier nachfolgend Betrieb genannt) auf einen anderen Betrieb zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielt werden, so entscheidet hierüber das den Betrieben, übergeordnete Organ. Sofern als Vertragspartner für die Übernahme Betriebe eines anderen Bereiches oder mehrerer anderer Bereiche in Betracht kommen, so bestimmen im Streitfall die für die Leitung der Bereiche zuständigen Organe gemeinsam den für die Übernahme in Frage kommenden Betrieb. Gesetzliche Bestimmungen über Rechtsnachfolge werden hierdurch nicht berührt.

(3) Solange der Übergang im Warenzeichenregister nicht vermerkt ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des Warenzeichens nicht geltend machen.

§ 11

5. Schutzdauer und Verlängerung

(1) Der Schutz des eingetragenen Zeichens dauert zehn Jahre. Diese beginnen mit dem Tag, der auf die Anmeldung folgt.

(2) Die Schutzdauer kann um jeweils zehn Jahre verlängert werden. Die Verlängerung wird dadurch bewirkt, daß nach Ablauf von neun Jahren seit dem Tage der Anmeldung oder bei Zeichen, deren Schutzdauer bereits verlängert worden ist, seit der letzten Verlängerung eine Verlängerungsgebühr und für jede Klasse, für die weiterhin Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr entrichtet wird. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gebühren sind bis zum Ablauf zweier Monate nach Beendigung der Schutzdauer zu entrichten. Nach dieser Zeit gibt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen dem Zeicheninhaber Nachricht, daß das Zeichen gelöscht wird, wenn die Gebühren mit dem vorgesehenen Zuschlag für die Verspätung der Zahlung nicht binnen einem Monat nach Zustellung der Nachricht entrichtet werden.

6. Löschung des Warenzeichens

§ 12

Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit im Warenzeichenregister gelöscht.

§ 13

Von Amts wegen wird das Zeichen gelöscht,

1. wenn sein Schutz nach Ablauf der Schutzfrist nicht verlängert worden ist (§ 11),
2. wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen (§ 6),